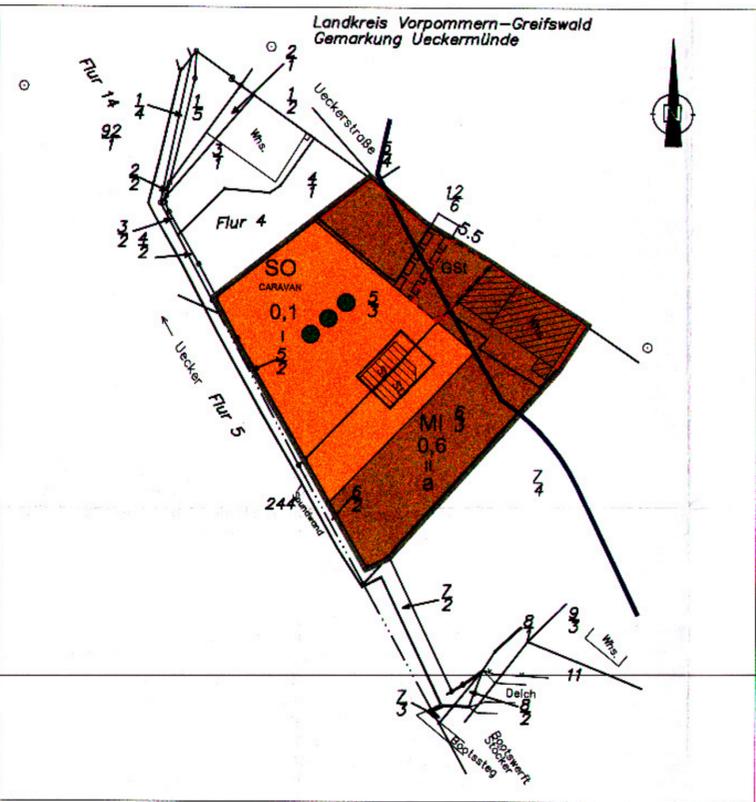


SATZUNG DER STADT UECKERMÜNDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. B-29 "Caravanstellplatz an der Uecker"

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000



TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

1.1 **Mischgebiete § 6 BauNVO**
Die in § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 vorgesehenen Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO.

1.2 **Caravanplatz § 10 BauNVO**
Das Sondergebiet zur Erholung mit der Zweckbestimmung Caravanplatz dient Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen. Zulässig sind:
1. Caravans (Wohnwagen) und Wohnmobile,
2. Anlagen für die Platzverwaltung.

2. **Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
Als abweichende Bauweise wird die halboffenen Bauweise festgesetzt. Dabei haben die Häuser nur zu einer seitlichen Grundstücksgrenze einen Abstand.

3. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
Die Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Caravanplatzgebietes sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

II. Hinweis

1. **Bodendenkmalpflege**
Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 29.09.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B-29 „Caravanstellplatz an der Uecker“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im Ueckermünder Stadtreporter am 15.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 02.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung hat am 15.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.02.2012 bis zum 05.03.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.01.2012 im Ueckermünder Stadtreporter ortsüblich bekannt gemacht.
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Der katastrmäßige Bestand am sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Pasewalk, den
Kataster- und Vermessungsamt
[Signature]
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.03.2012 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplansatzung bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ueckermünde, den 23.04.2012
[Signature] Bürgermeisterin
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.
Ueckermünde, den 20.06.2012
[Signature] Bürgermeisterin

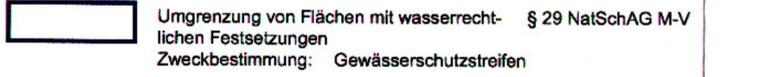
Satzung der Stadt Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-29 „Caravanstellplatz an der Uecker“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.03.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B-29 „Caravanstellplatz an der Uecker“ bestehend aus den Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

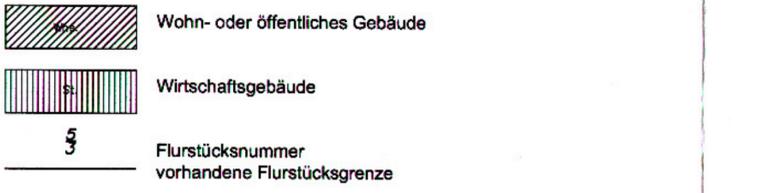
ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
1. Art der baulichen Nutzung		
	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen z. B.: Caravanplatz	§ 10 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		
0,6	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen		
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
4. Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5. Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze GSt	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

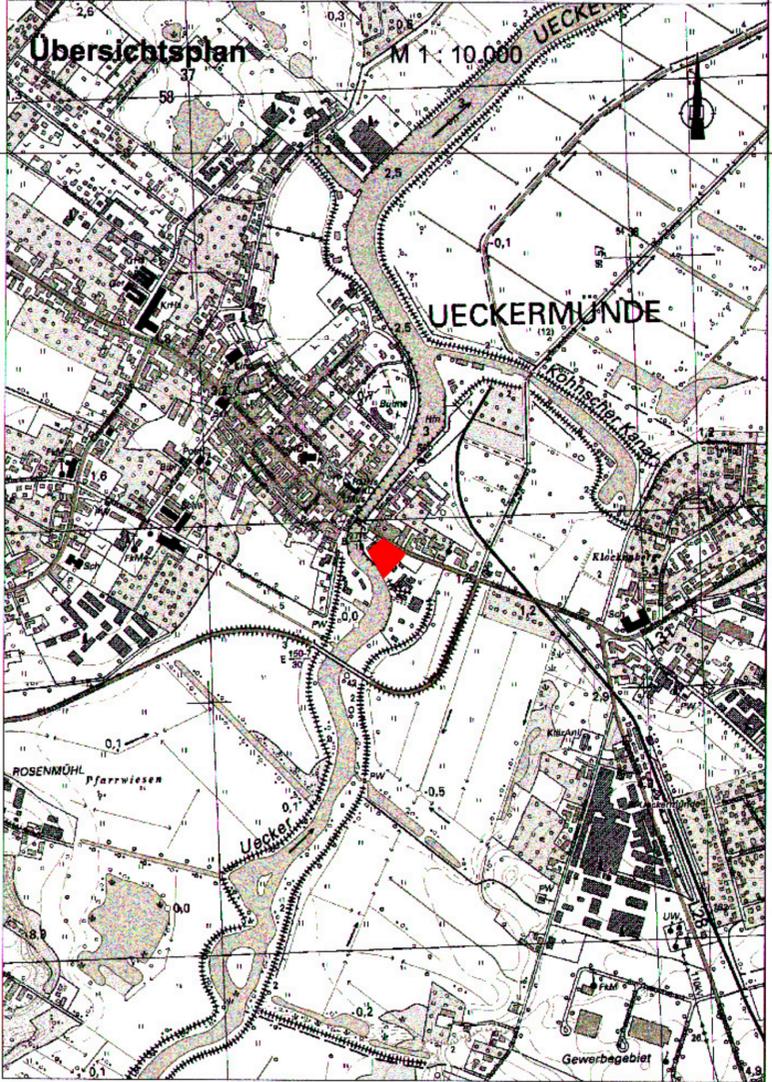
II. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB



III. Darstellung ohne Normcharakter



Es gilt die PlanZV vom 18.12.1990, die am 22.07.2011 geändert worden ist. Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993.



Bebauungsplan Nr. B-29 der Stadt Ueckermünde "Caravanstellplatz an der Uecker"